

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS UVS Kärnten 1993/07/06 KUVS-16-17/6/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 06.07.1993

## Rechtssatz

Die Schutzfunktion des § 16 Abs 2 lit a StVO besteht darin, alle Schäden zu verhindern, die beim Überholen und Wiedereinordnen entstehen können. Das Verbot, eine Sperrfläche zu befahren dient grundsätzlich der Sicherheit aller auf der Fahrbahn befindlichen Verkehrsteilnehmer.

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/ufs/index.html>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.  
[www.jusline.at](http://www.jusline.at)